

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Pulheim	
217	Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 19.12.2008 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Pulheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.06.2008	5-6
218	Bekanntmachung Satzung der Stadt Pulheim über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagen-Satzung) vom 18.12.2008 Bekanntmachungsanordnung	7-15
219	Bekanntmachung Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.2008 Bekanntmachungsanordnung	16-31
220	Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) vom 19.12.2008	32-37

- 221 Bekanntmachung 38

4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2008 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentl. Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 30.09.1996

Bedburg

- 222 Bekanntmachung 39-40

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

- 223 Bekanntmachung 41

Achtundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung Von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- 224 Bekanntmachung 42-52

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 17.12.2008

Volkshochschule Rhein-Erft

- 225 Bekanntmachung 53-54

Eröffnungsbilanz VHS Rhein-Erft zum 01.01.2008

Jahrgang 35/2008

Dienstag, 23. Dezember 2008

Nr. 56

226 Bekanntmachung 55

des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes
„Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Jahresrechnung 2007 und
die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden

227 Bekanntmachung 56-58

Gebührensatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008

228 Bekanntmachung 59-62

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2009

Bedburg

229 Bekanntmachung 63-67

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.13a Bedburg
-Innenstadt/Zentrum von Bedburg –
hier :Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem.§2 (1)
Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr.13 a Bedburg
Bebauungsplan Nr.13 a Nord
Bebauungsplan Nr. 13 a Süd

Bezirksregierung Köln

- 230 Bekanntmachung 68

Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Pulheim
Flurbereinigung Geyen II
Az. :33.98.06-14 97 1

Rhein-Erft-Kreis

- 231 Bekanntmachung 69

Ergänzung der Bekanntmachung „Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises und für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises im Jahr 2009

Stadt Pulheim
Rhein - Erft - Kreis

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderungssatzung vom 19.12.2008 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Pulheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 26.06.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Art. 2 § 7a Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a, 2b und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen mindestens 150 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten mindestens 50 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen mindestens 35 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten mindestens 25 Euro.

(3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

mindestens 400 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Artikel 2 § 7a Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a, 2b und Abs. 3 dieser 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 26.06.2008 tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.12.2008

gez. **K. A. Morisse**

(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Pulheim über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Stadt Pulheim am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Entsorgung des Abwassers aus den Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (3) Der Nachweis, dass das Abwasser die o. g. Bedingungen erfüllt, ist auf Anforderung der Stadt vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vorzunehmen und der Stadt zuzuleiten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Kostenerstattung für das Abfahren und Gebühr für die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Zentralkläranlage beauftragt die Stadt unter Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben einen Unternehmer. Die Kosten für die Entleerung sind der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

- (2) Für die Behandlung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (3) Die Gebühr beträgt auf volle Cent abgerundet das Eineinhalbfache der Gebühr, die in § 3 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung festgesetzt ist.
- (4) Die Kostenerstattungspflicht gemäß Absatz 1 und die Gebührenpflicht gemäß Absätze 2 und 3 entstehen mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (5) Kostenerstattungspflichtig und gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer/der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (6) Für die Erhebung der Gebühren/Kostenerstattung gelten im Übrigen die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung.

§ 11

Kostenerstattung für das Abfahren und Gebühr für die Behandlung von Abwasser der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben in die Zentralkläranlage beauftragt die Stadt unter Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben einen Unternehmer. Die Kosten für die Entleerung sind der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- 2) Für die Behandlung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (3) Die Gebühr beträgt auf volle Cent abgerundet das 0,5 fache der Gebühr, die in § 3 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung festgesetzt ist.
- (4) Die Kostenerstattungspflicht gemäß Absatz 1 und die Gebührenpflicht gemäß Absätze 2 und 3 entstehen mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (5) Kostenerstattungspflichtig und gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer/der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

- 6) Für die Erhebung der Gebühren/Kostenerstattung gelten im Übrigen die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung festgesetzt ist.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Pulheim (Abwasseranlagensatzung) vom 15.12.1982 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.12.2008

Im Original unterschrieben

Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008, S. 514), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Pulheim am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Pulheim umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Pulheim anfallenden Abwassers.
- (2) Die Stadt Pulheim stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Pulheim im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten bzw. überbauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. **Mischsystem**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. **Trennsystem**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. **Öffentliche Abwasseranlage**

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Pulheim selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt nicht die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Abwasseranlagensatzung der Stadt Pulheim geregelt ist.

7. **Anschlussleitungen**

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweiligen Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder der sonstigen Stelle auf dem Grundstück, wo Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

Bei Druckentwässerungsnetzen oder Druckleitungen ist die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zu der auf dem Privatgrundstück befindlichen Druckstation die Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen**

Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. **Druckentwässerungsnetz**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technische notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. **Abscheider**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter**
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. **Grundstück**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Pulheim für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 - Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Pulheim liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Pulheim den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Pulheim kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Pulheim den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Pulheim von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in der Verbindung mit § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim vom 21. Dezember 1981 ausgeschlossen war.

§ 6 - Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau oder den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentliche Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtisch Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-, Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Abwasser aus Deponien;
 18. nicht vorbehandeltes Abwasser, das bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfällt.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage gemäß Anlage zu dieser Satzung nicht überschritten sind.
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Pulheim kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Pulheim von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Pulheim kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Pulheim verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt Pulheim kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 - Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Pulheim im Einzelfall verlangt, daß auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln sind.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Pulheim eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Pulheim kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeabgewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Pulheim nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Pulheim kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt Pulheim eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in der Verbindung mit § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim vom 21.12.1981 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. 06.1993 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Pulheim anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze und Druckleitungen

- (1) Führt die Stadt Pulheim aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes oder einer Druckleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazu gehörende Anschlussleitung
- (2) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Anschlussleitung trifft die Stadt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Pumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Inbetriebnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (4) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (5) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 - Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
Als Rückstaebebene gilt die Straßenoberkante über der Anschlussstelle des Abwasserkanals. Im Übrigen wird auf § 19 verwiesen.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften oder Weisungen der Stadt durchgeführt werden.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen (§ 2 Abs. 7a) führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch. Reichen die Anschlussleitungen über die Grundstücksgrenze hinaus, behält sich die Stadt Pulheim vor, die Herstellung dieses Teilstücks der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auszuführen, soweit dies wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist.
- (8) Besteht für die Ableitung kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (9) Auf Antrag können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Sollte die Antragsstattgabe dazu führen, dass die Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstücken gemäß LWG auf die Stadt Pulheim übergeht, wird diese davon abhängig gemacht, dass die Grundstückseigentümer sämtliche Kosten tragen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 -Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sowie die Anschlussnahme an bereits vorhandene Grundstücksanschlüsse bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Pulheim. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Pulheim an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Pulheim mitzuteilen.
Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung unter Kontrolle der Stadt Pulheim auf seinem Grundstück zu verschließen.
Die Stadt behält sich darüber hinaus vor, die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers zu sichern.

§ 15 - Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW. in der jeweils gültigen Fassung.
Die Dichtheitsprüfung gem. § 61 a Abs. 5 Satz 2 Landeswassergesetz NRW ist bis zum 31.12.2014 durchzuführen.
Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich darüber hinaus aus § 61 a Abs. 3 bis 6 Landeswassergesetz NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 Landeswassergesetz NRW durchgeführt werden.

§ 16 - Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt Pulheim mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 Landeswassergesetz NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheids der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Pulheim ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 - Auskunfts- und Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Pulheim auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Pulheim unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Pulheim sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 - Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Pulheim infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Pulheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Pulheim haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;

3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Pulheim auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser benutzt, ohne dies der Stadt Pulheim angezeigt zu haben;
 8. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Pulheim herstellt oder ändert;
 9. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Pulheim mitteilt;
 10. § 15
Abwasserleitungen nicht bei deren Errichtung oder Änderung, oder bei bestehenden Abwasserleitungen nicht bis zum in § 15 Abs. 1 festgesetzten Zeitpunkt auf Dichtigkeit prüfen lässt;
 11. § 17 Absatz 3
Die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Pulheim daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einem Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pulheim vom 23.12.1999 einschl. 1. bis 3. Änderung außer Kraft.

Anlage zu § 7 Absatz 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 23. 12. 1999

(1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| a) Temperatur | 35 ° C |
| b) ph-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | 1 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit |

(2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwasser bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG10) führen:
gesamt: (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

(3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung erforderlich ist:
gesamt: (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

(4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|--|----------|
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Clor (C) | 0,5 mg/l |

(5) Organische halogenfreie Lösemittel

- Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25)
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als
- | | |
|--|-------|
| | 5 g/l |
|--|-------|

(6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l

Aluminium (Al) und
Eisen (FE)

keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasser-
ableitung und –reinigung auftreten (s. 1c)

(7) Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und (NH₄-N + NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW
Amoniak 200 mg/l > 5000 EW
- b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten
anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- e) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
- f) Sulfid 2 mg/l
- g) Fluorid (F) 50 mg/l
- h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l

(8) Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampflichtige halogenfreie
Phenole (als C₆H₅OH)₄) 100 mg/l
- b) Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung
des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt
erscheint.

(9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser-, und Schlamm-
untersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24) „, 17. Lie-
ferung; 1986 100 mg/l

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.12.2008

Im Original unterschrieben

Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, Seite 380), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Pulheim am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NW.
- (2) In die Abwassergebühren wird nach § 65 LWG NW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NW).

§ 2 - Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 3 - Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der städti-

schen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die vom Wasserversorger bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 4) und die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen über 15 cbm jährlich, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 6).
- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 3 Abs. 7) geltend zu machen.
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der Wasserversorgungsanlage der Versorgungsunternehmen bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (5) Bei der Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (7) Erhebungszeitraum der Abwassergebühren ist jeweils das Kalenderjahr. Für die Berechnung der Schmutzwassermenge wird grundsätzlich von dem Verbrauch ausgegangen, den die Wasserversorger bis zum 31. 12. des Vorjahres ihrer Wasserabrechnung zugrunde gelegt haben. Der Rechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.

Bei Neuanschluss und bei wesentlichen Änderungen in der Nutzung des Grundstücks wird der Wasserverbrauch geschätzt. Der Schätzung liegen Erfahrungswerte oder auf 12 Monate hochgerechnete Verbrauchsmengen kleinerer Zeiträume zugrunde. Die endgültige Abrechnung dieser geschätzten Wassermenge erfolgt, wenn der erste volle Jahreswasserverbrauch (12-monatiger Bezugszeitraum der Versorgungsunternehmen) bekannt ist.

- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je cbm Schmutzwasser (bezogen auf den Frischwasserbezug) ab dem 01.01.2008 1,97 €/cbm.

§ 4 - Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für die Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden, direkt oder indirekt abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam einleitenden Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Auskunft zu geben und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der von der Stadt ermittelten oder geschätzten befestigten Flächen festgelegt.
- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Eingang der Änderungsanzeige bei der Stadt folgt.
- Falls der Mitwirkungspflicht nicht entsprochen wurde und die Stadt die Vornahme einer Änderung bezüglich der zu veranlagenden Fläche und des Änderungszeitpunktes festgestellt, ermittelt oder geschätzt hat, wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Änderung ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den festgestellten, ermittelten oder geschätzten Zeitpunkt der Änderung folgt.

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Abs. 1 ab dem 01.01.2008 0,84 €/m² und ab dem 01.01.2009 0,86 €/m².
- (5) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer) werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses mit 60% des Gebührensatzes gemäß Abs. 4 veranlagt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gebührenpflichtige die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit dieser Flächen entsprechend nachweist (Angaben des Herstellers).
- (6) Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen (Zisternen, Versickerungsanlagen) angeschlossen sind und nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass für den Betrieb dieser Einrichtungen eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt und diese nicht mit einem Notüberlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

§ 5 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Wasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.
- (5) Die Abwassergebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6 - Gebührenpflichtige und Mitteilungspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist:
 - a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Werden die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Angaben von den Gebührenpflichtigen verweigert oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Gebührenveranlagung maßgebenden Merkmale durch geeignete Verfahren selbst ermitteln, unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen feststellen lassen.

§ 7 - Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte, Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8 - Zwangsmittel

Die Androhung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 9 - Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Benutzungsgebührensatzung - vom 27.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.12.2008

gez. **K. A. Morisse**

(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2008 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 30.9.1996.

Aufgrund der §§ 18, 19, 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327/SGV NRW 91) zuletzt geändert durch Art. 182 Ges. vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306) und der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Pulheim am 09.09.2008 folgende 4. Änderung des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

Buchstabe A Tarifstelle 4 der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Pulheim vom 30.9.1996 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Bei dem Nachweis, dass die Sondernutzung überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dient, wird keine Gebühr erhoben.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16. Dezember 2008

gez. Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 16.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Bedburg am 16.12.2008 folgende zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 19.12.2006 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 5 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 5

der Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom

Stand 01.01.2009

	je Person und Monat
Grundgebühr	52,15 €
Nebenkosten	78,18 €
Gesamt	130,33 €

Artikel II

Die erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 16.12.2008 tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2008

Koerd
Bürgermeister

-41-
Achtundzwanzigste Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der
Stadt Bedburg vom 16.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Bedburg am 16.12.2008 folgende 28. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg vom 20.10.1975 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für Obdachlosenunterkünfte
- a) für abgeschlossene Wohnungen auf 8,93 €/qm/Monat und
 - b) für eine Unterbringung in Mehrpersonenunterkünfte auf 107,69 € / Person festgesetzt.

Artikel II

Die achtundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende achtundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2008

Koerdt
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 16.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Bedburg vom 01.12.2008 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Wird Wasser von fremden Versorgungsanlagen bezogen, ist grundsätzlich von dem Verbrauch auszugehen, den das Versorgungsunternehmen im Vorjahr der Wasserabrechnung zugrunde gelegt hat. Der Abrechnungszeitraum des Versorgungsunternehmens beträgt in der Regel 12 Monate. Es wird nach Ortsteilen unterschiedlich in den Monaten Januar bis Dezember des Vorjahres abgelesen.
- Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird bis zur Bekanntgabe des Frischwasserverbrauches für einen vollen Abrechnungszeitraum des Wasserversorgungsunternehmens ein Pauschbetrag als Gebührenvorauszahlung erhoben. Der Pauschbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei wird je Person und Monat 4 Kubikmeter Frischwasserverbrauch in Ansatz gebracht. Bei gewerblichen Betrieben

wird der Pauschbetrag unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Betriebsinhaber festgesetzt. Nach Bekanntgabe des Frischwasserverbrauches für den vollen Abrechnungszeitraum durch das Wasserversorgungsunternehmen wird die endgültige Abwassergebühr rückwirkend ab Entstehung der Gebührenpflicht festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die endgültige Abwassergebühr angerechnet.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis über die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen zu führen. Der Nachweis kann über einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler oder durch nachprüfbare Unterlagen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind, erfolgen. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über die Kanalbenutzungsgebühren geltend zu machen.
- (6) Für das Jahr 2008 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 3,05 €.
- (7) Für das Jahr 2009 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 3,10 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen oder nicht leitungsgelungen abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt. Eine nicht leitungsgelundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt. Die abflusswirksamen Flächen werden wie folgt bewertet:

Fläche	Art (Beispiele)	Bewertung
Vollversiegelt	Dachflächen mit Ausnahme der Gründächer, Asphaltflächen, Betonflächen, Pflaster-, Platten- und Balkonflächen	100 %
Teilversiegelt	Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Gründächer, Schotter	50 %
Unversiegelt	Rasenflächen, Beetflächen	0

Nicht abflusswirksame Flächen sind:

- a) Flächen, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind,
- b) Flächen, von denen Regenwasser versickert oder die in ein Gewässer eingeleitet werden und
- c) Zisternen, die keinen Notüberlauf an das Kanalnetz haben.

Zisternen, die einen Überlauf an das Kanalnetz haben, werden wie folgt bewertet:

Zur Gartenbewässerung:

Die Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhaltes in m³ durch 0,10 ergibt

Als Brauchwasser:

Die Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhaltes in m³ durch 0,05 ergibt.

Zisternen im vorgenannten Sinn sind ortsfest unterirdisch installierte Behälter mit einem Fassungsvermögen von über 1 m³, die dauerhaft mit Regenwasser gespeist werden.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird, sofern die Voraussetzungen des § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bedburg erfüllt sind, mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (4) Die Gebühr im Jahr 2008 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,64 €
- (5) Die Gebühr im Jahr 2009 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,63 €

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, ab dem ein Objekt für einen Zeitraum von mindestens einem Monat nicht mehr bewohnt wird.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Träger der Straßenbaulast

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 10

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 12 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet

oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 13 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,60 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 45 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 55 % des Beitrags;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 14 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbei-

trag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 15 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 17 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung vom Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 18 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 19 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 20 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 21 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend

§ 23 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 24 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 25 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bedburg vom 10.12.1984 außer Kraft.

Abweichend dazu treten die gebührenrechtlichen Regelungen, die die Einführung der gesonderten Niederschlagswassergebühr betreffen, rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 17.12.2008

Koerdt
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz VHS Rhein-Erft zum 01.01.2008

AKTIVA				PASSIVA			
			<i>Summe</i>				<i>Summe</i>
1.	Anlagevermögen		321.064,51 €	1.	Eigenkapital		162.381,93 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	34.770,87 €	34.770,87 €	1.1	Allgemeine Rücklage	108.254,62 €	108.254,62 €
1.2	Sachanlagen		24.478,87 €	1.2	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €		1.3	Ausgleichsrücklage	54.127,31 €	54.127,31 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €		1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €		2.	Sonderposten		0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €		2.1	für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €		2.2	für Beiträge	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 €		2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.478,87 €		2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €		3.	Rückstellungen		2.685.400,40 €
1.3	Finanzanlagen		261.814,77 €	3.1	Pensionsrückstellungen	2.550.279,00 €	2.550.279,00 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Beteiligungen	0,00 €		3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €		3.4	Sonstige Rückstellungen	135.121,40 €	135.121,40 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	261.814,77 €		4.	Verbindlichkeiten		109.778,63 €
1.3.5	Ausleihungen	0,00 €		4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen		2.612.095,17 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.897.748,68 €	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.856.671,99 €	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1	Gebühren	0,00 €		4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €		4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	109.778,63 €	109.778,63 €
2.2.1.3	Steuern	0,00 €		5.	Passive Rechnungsabgrenzung		0,00 €
2.2.1.4	Forderungen und Transferleistungen	0,00 €					
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.856.671,99 €					
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		41.076,69 €				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	4.333,23 €					
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	36.743,46 €					
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €					
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €					
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €					
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €					
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €				
2.4	Liquide Mittel	714.346,49 €	714.346,49 €				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		24.401,28 €				
Bilanzsumme			2.957.560,96 €	Bilanzsumme			2.957.560,96 €

Bekanntmachung

des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

Die Versammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ beschließt in der Sitzung am 12. Dezember 2008 die von der Verwaltung aufgestellte, vom Vorstandsvorsitzenden bestätigte und vom Prüfungsamt der Stadt Brühl geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung der VHS Rhein-Erft in Verbindung mit den §§ 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der zurzeit geltenden Fassung.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit den §§ 75 GO NW in der zurzeit geltenden Fassung werden die vorstehende Beschlussfassung sowie die Eröffnungsbilanz hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Zahlen der Eröffnungsbilanz sind als Anlage beigefügt.

Brühl, den 18. Dezember 2008



Conzen
Vorsitzender der
Versammlung

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ anerkennt und beschließt in der Sitzung am 12. Dezember 2008 die von der Verwaltung aufgestellte, vom Verbandsvorsteher festgestellte und vom Prüfungsamt der Stadt Brühl geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2007 gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d) der Satzung der VHS Rhein-Erft in Verbindung mit den §§ 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner, dem Verbandsvorsteher die vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

Hinsichtlich der Feststellung des Rechnungsprüfungsergebnisses der Jahresrechnung 2007 werden folgende Abschlusszahlen bekannt gegeben:

a) Einnahmen

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.173.406,37 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	165.281,11 €
Summe Soll-Einnahmen	2.338.687,48 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.338.687,48 €

b) Ausgaben

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.173.406,37 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	165.281,11 €
Summe Soll-Ausgaben	2.338.687,48 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.338.687,48 €

In den Sollausgaben des Vermögenshaushalts ist ein Soll-/Ist-Überschuss in Höhe von 140.316,98 € enthalten, der für eine Geldanlage zugunsten zukünftiger Pensionslasten genutzt wurde.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 94 Abs. 2 GO NW in der zurzeit geltenden Fassung werden die vorstehende Beschlussfassung sowie die vorgenannten Abschlusszahlen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, den 18. Dezember 2008



Conzen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

**Gebührensatzung des
Zweckverbandes „VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT“
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 12.12.2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und des § 19 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der Sitzung am 12. Dezember 2008 die 5. Änderung der Gebührensatzung vom 23. März 1999 und die gleichzeitige Bekanntmachung in der Neufassung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung und Kostenerstattung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden je nach Art der Leistung Gebühren oder Beträge zur Kostenerstattung erhoben.

§ 2

Kurse und Seminare

Die Gebühr für Kurse und Seminare setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem Anteil, der sich aus der Zahl der Unterrichtsstunden ergibt.

1. Die Grundgebühr beträgt 4,00 Euro.
2. Der Gebührenanteil bei Kursen und Seminaren beträgt pro Unterrichtsstunden à 45 Minuten je nach ausgeschriebener Mindestteilnehmerzahl:

ab dem 2. Semester	2008
Gebühr ab 12 Teiln.	2,00 €
Gebühr ab 10 Teiln.	2,15 €
Gebühr ab 8 Teiln.	2,70 €
Gebühr ab 6 Teiln.	3,40 €

3. Für Angebote in den Bereichen Gesundheit, Kunst, Kultur, Kreativität wird pro Unterrichtsstunden à 45 Minuten in der Regel ein Zuschlag von 30 Cent erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der VHS-Leiter.
4. Bei Veranstaltungen mit einem erhöhten sachlichen, organisatorischen oder personellen Aufwand und bei Kompaktangeboten (wie Tages-, Wochen- und Wochenendseminare) kann ein Zuschlag erhoben werden, der je nach Aufwand bis 3,00 Euro je Unterrichtsstunde betragen kann.
Der Leiter der Volkshochschule bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens der Zuschlag erhoben wird.
5. Bei der Festsetzung der Gebühr wird auf ganze bzw. halbe Eurobeträge kaufmännisch gerundet, nachdem alle Zuschläge und Ermäßigungen berechnet sind.
6. Entsprechend der Förderbedingungen des Landes in der derzeit geltenden Fassung werden für Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Erwerb schulischer Abschlüsse keine Gebühren erhoben.
7. Für Kurse und Seminare im gesellschaftspolitischen Bereich kann die Gebühr bis zu 50 % ermäßigt werden.
8. Für geschlossene Maßnahmen auf Bestellung Dritter werden Gebühren erhoben, die mindestens die Kosten abdecken.
9. Kosten für Material, Unterkunft und Verpflegung sind zusätzlich zu den Teilnehmergebühren zu zahlen. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.
10. Die Gebühr für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen für laufende Kurse und Seminare, d.h. bis zum Beginn des nachfolgenden Semesters, ist in der Grundgebühr enthalten.
Für die Ausstellung von Bescheinigungen für Kurse und Seminare aus vorangegangenen Semestern sowie von Ersatzzeugnissen werden 5,00 Euro Verwaltungskosten erhoben.
11. Die Gebühren für Integrationskurse können nach den Förderbestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgesetzt werden.

§ 3

Einzelveranstaltungen

1. Für anmeldepflichtige Führungen, Besichtigungen, Exkursionen werden Gebühren zwischen 4,00 € und 40,00 € erhoben je nach Länge und Aufwand der Veranstaltungen.

Die Kosten für Eintritte und ggf. anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich erhoben. Sie sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

2. Für besondere Einzelveranstaltungen werden die Gebühren vom Leiter der VHS festgesetzt.

§ 4

Studienfahrten und Studienreisen

Die Gebühren für Studienfahrten und Studienreisen werden auf der Grundlage der anfallenden Kosten (für Fahrt, Unterbringung, Reiseleitung, Verwaltungskostenanteil u.s.w.) und der angegebenen Mindestteilnehmerzahl kostendeckend kalkuliert.

§ 5

Besondere Veranstaltungen

Für besondere Veranstaltungen, wie Modellprojekte und Kooperationsveranstaltungen mit Dritten können vom Leiter der VHS von der Gebührenordnung abweichende Gebühren festgesetzt werden.

§ 6

Ermäßigungen

1. Schüler, Auszubildende und Studenten bis 27 Jahre sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende erhalten bei Vorlage eines gültigen Nachweises eine Gebührenermäßigung von 30 %.
2. Teilnehmer mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag bei der Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Gebührenermäßigung von 50 %. Die Einkommensgrenzen orientieren sich dabei an den Sätzen der Sozialhilfe nach dem 12. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII).
3. Inhaber von Familienpässen, die von den Städten Brühl, Hürth, Pulheim und Wesseling ausgestellt sind, erhalten auf Antrag und bei Vorlage eines gültigen Nachweises eine Gebührenermäßigung. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach den von den jeweiligen Städten getroffenen Festsetzungen.
4. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
Über den Erlass entscheidet auf Antrag der Leiter der Volkshochschule.
5. Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel sowie für Studienfahrten und Studienreisen sind von der Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ausgeschlossen.
6. Die VHS kann als Anreiz Rabatte, z.B. für Frühbucher, Mehrfachbucher, Familien oder für besondere Angebote, einräumen. Die Höhe der Rabatte legt der VHS-Leiter fest.

§ 7

Kursabschluss- und andere Prüfungen

Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen – ausgenommen Schulabschlüsse – entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu tragen.
Bei Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die an Vorbereitungskursen der VHS Rhein-Erft teilgenommen haben, kann die Prüfungsgebühr im Rahmen der haushaltsplanmäßigen Ermächtigung ermäßigt werden.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren und Beträge zur Kostenerstattung

1. Alle Gebühren und Kosten für Veranstaltungen werden bei der Anmeldung in ihrer gesamten Höhe fällig.
2. Barzahlungen sind nur zu im Programmheft besonders ausgedruckten Terminen möglich.
3. Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, nicht zustande und sind bereits Gebühren entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die entsprechenden Gebühren zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 18.12.2008



E. J. Conzen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 12.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.263.690 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.263.690 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.173.690 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.144.110 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.260 EUR
---	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.000 EUR
---	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich
des Ergebnisplans wird auf 0 EUR,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich
des Ergebnisplans wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren und Landeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2009 insgesamt 805.000 €.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

Stadt Brühl	212.137,00 €
Stadt Hürth	234.308,82 €
Stadt Pulheim	211.676,94 €
Stadt Wesseling	146.877,24 €

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Brühl, den 18.12.2008



E. J. Conzen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG) in der aktuellen Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 16.12.2008 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 18.12.2008



E. J. Conzen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13a/Bedburg -Innenstadt / Zentrum von Bedburg-

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1)
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 04.11.2008 gemäß § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13a/Bedburg gefasst.

Dieses Bauleitverfahren wird mit dieser Bekanntmachung förmlich eingeleitet.

Der Plangeltungsbereich betrifft im Wesentlichen die Flächen der Innenstadt bzw. das Zentrum von Bedburg. Betroffen von der Planung sind alle Flächen oder Teilflächen an der Friedrich-Wilhelm-Straße, Hundsgasse, Graf-Salm-Straße und jeweils teilweise in bestimmten Bereichen der Lindenstraße, Kölner Straße, Gartenstraße, Arnold-Freund-Straße, Langemarckstraße, Neusser Straße und der Bahnstraße – u.a. Plangeltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 9a, 9, 10 13 und 42 / Bedburg.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 13a/Bedburg ist die Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklung im wirtschaftlich sensiblen Zentrumsbereich von Bedburg bzw. der Innenstadt. Primär soll eine Verdrängung kleinerer Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe verhindert und eine Bestandssicherung und Attraktivitätssteigerung der gesamten „Einkaufsstraße“ im Zentrum von Bedburg erreicht und damit möglichen Ladenlokalschließungen entgegengewirkt werden.

Dies soll durch die Aufnahme bzw. Beschließung einer textlichen Festsetzung gem. § 9 BauGB und § 1 (9) i.V.m. § 1 (5) der BauNVO sichergestellt werden, wonach

- ▶ Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, und
- ▶ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sind.

Die Grundzüge der Planung der o.g. Bebauungspläne sowie des betroffenen Bereiches nach § 34 BauGB werden durch dieses Bauleitverfahren nicht berührt. Ein Vorhaben, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet.

Ferner liegt eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten (Flora- Fauna- Habitat- Gebiet) oder europäischen Vogelschutzgebieten nicht vor.

Es ist daher angedacht, das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anzuwenden. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren sollen in Anwendung des § 13 (2) und (3) BauGB nicht stattfinden.

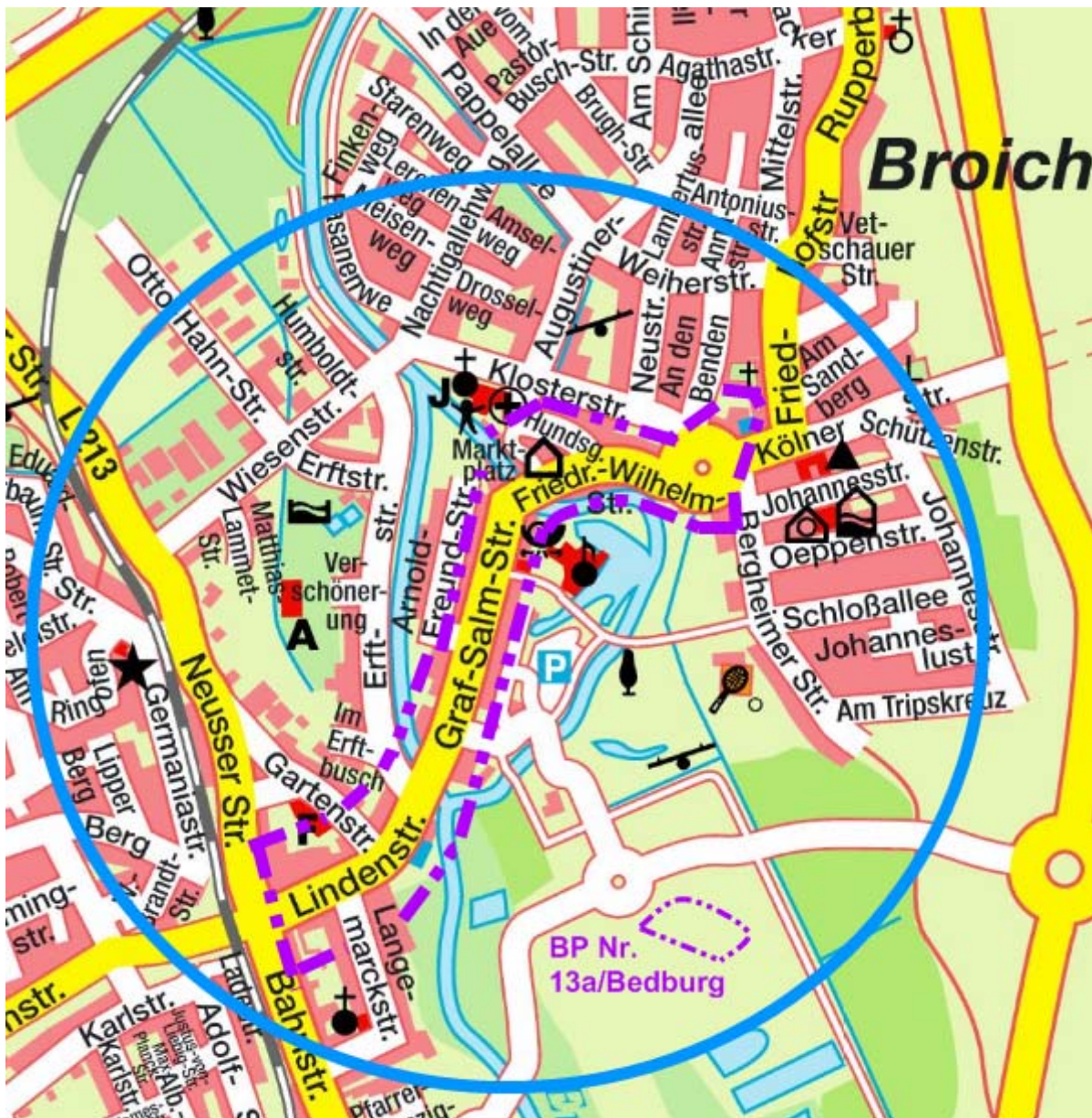
Mit dem Bebauungsplan Nr. 13a/Bedburg werden u.a. die bereits eingeleiteten politischen Beschlüsse der die Innenstadt Bedburgs betreffenden Bebauungspläne Nr. 9a, 9, 10 13 und 42 / Bedburg konsequent zusammengefasst und zielorientiert fortgeführt.

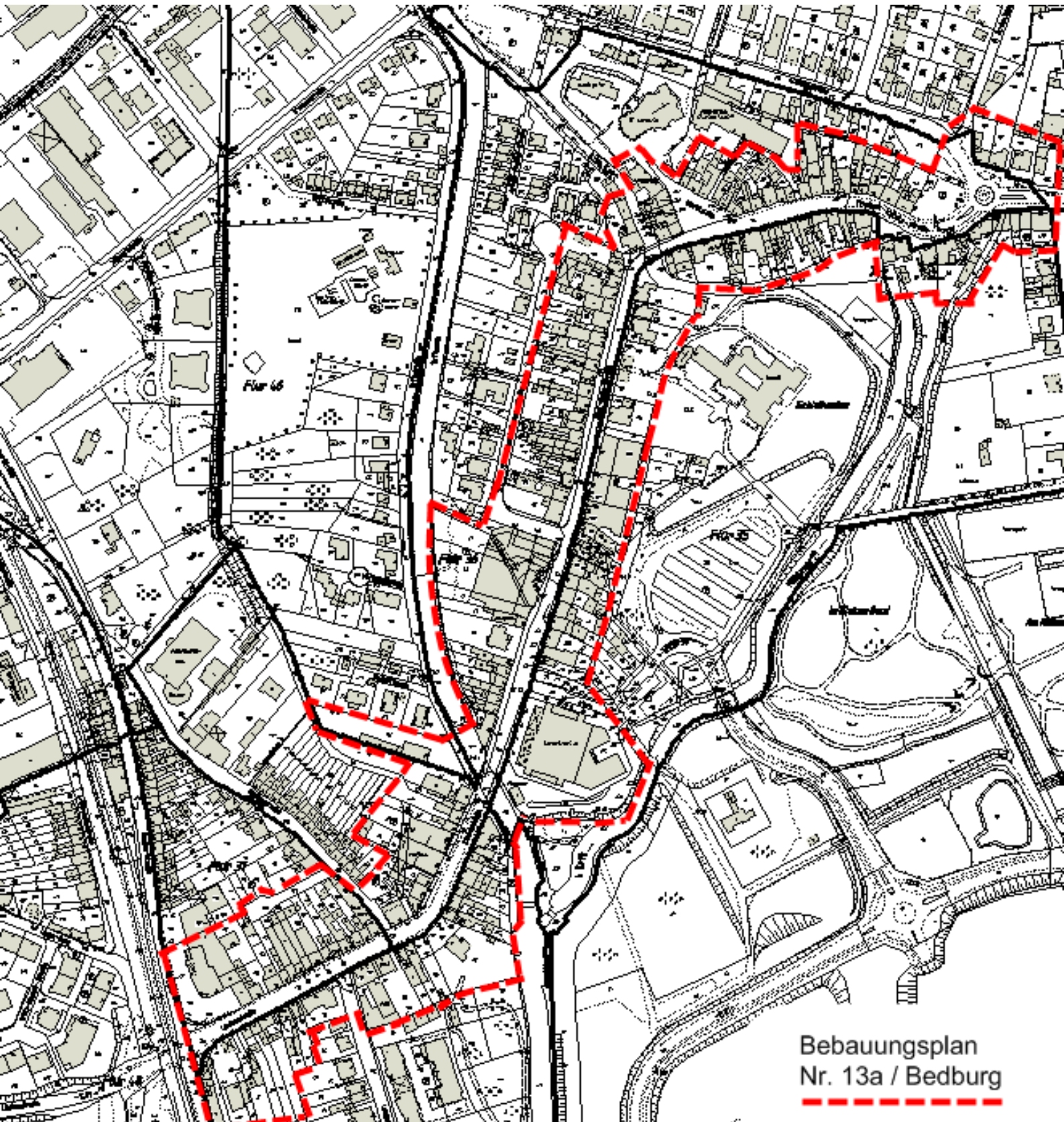
Bedburg, 19.12.2008
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



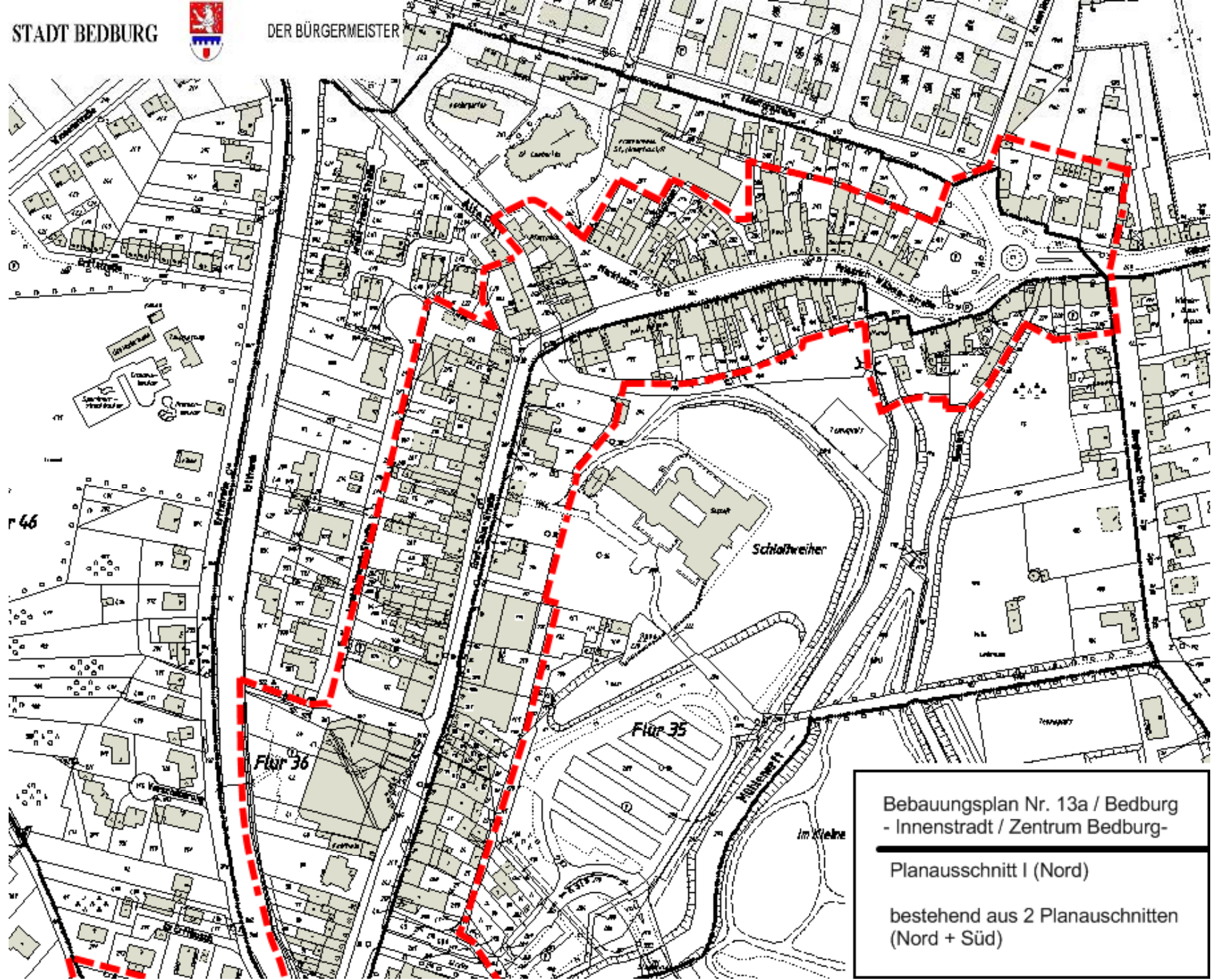
(Gunnar Koerdts)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 13a/Bedburg:





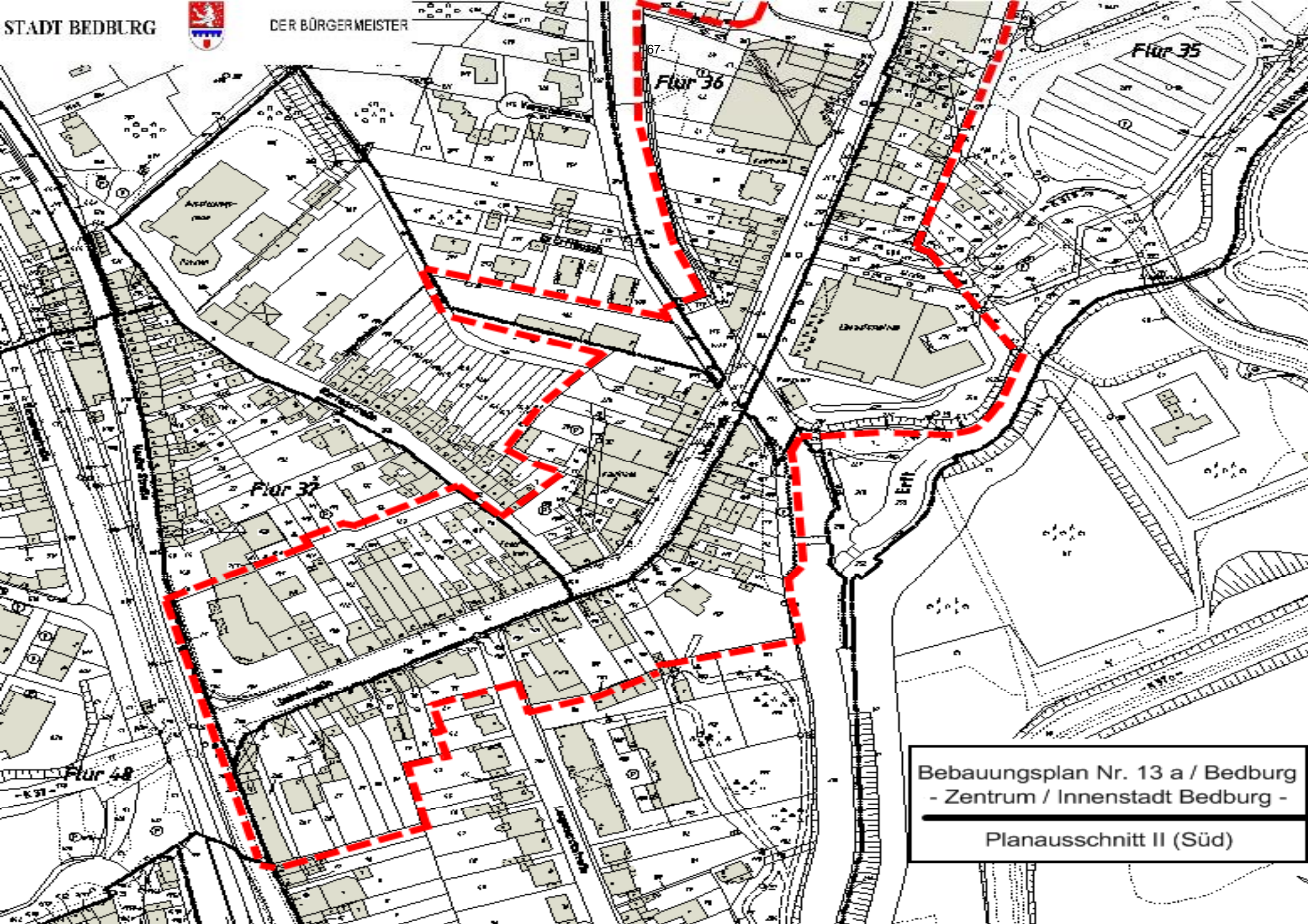
Bebauungsplan
Nr. 13a / Bedburg



Bebauungsplan Nr. 13a / Bedburg
- Innenstadt / Zentrum Bedburg-

Planausschnitt I (Nord)

bestehend aus 2 Planausschnitten
(Nord + Süd)



Bebauungsplan Nr. 13 a / Bedburg
- Zentrum / Innenstadt Bedburg -
Planausschnitt II (Süd)

Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Pulheim

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Euskirchen, 16.12.2008
Dienstgebäude:
Sebastianusstraße 22
53879 Euskirchen

Flurbereinigung Geyen II
Az.: 33.98.06 - 14 97 1

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Geyen II werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Teilungsbeschlusses vom 12.03.1997 sowie der Änderungsbeschlüsse Nrn. 1 - 6 unterliegenden Flurstücke so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 23.06.2008 bis 25.06.2008 im Rathaus der Stadt Pulheim ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

gez. Rehm (LS)

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Ergänzung der Bekanntmachung „Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises und für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises im Jahr 2009“

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises und für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises wurde bereits im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Nr. 45 vom 16.10.2008, S. 5 - 17, bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird wie folgt ergänzt:

Der Innenminister der Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11.12.2008 gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), den **Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 07. Juni 2009 festgelegt und im Ministerialblatt NRW vom 19.12.2008, S. 601, bekannt gemacht.**

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte finden somit am 07. Juni 2009 statt.

Nach der Festlegung des Wahltermins für die Kommunalwahlen 2009 kann nunmehr die **Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge** konkretisiert werden.

Die Wahlvorschläge

- **für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises in den 33 Wahlbezirken und aus den Reservelisten** sowie
- **für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises**

sind daher

spätestens bis zum 20. April 2009 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr,

beim Wahlamt des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer 2.20, einzureichen. **Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gem. § 49 Abs. 1 KWahlG, § 76 KWahlO und § 11 KrO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

Bergheim, den 22.12.2008

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld